

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Druck und Verlag von C. F. Grelmann in Miesä.

N<sup>o</sup> 3.

Freitag, den 10. Januar

1873.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint in Miesä wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 1<sup>o</sup> Rgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt in unfern Expeditionen in Miesä und Strehla sowie von allen unfern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. Koffe in Leipzig, F. B. Gaalbach in Dresden und Eugen Kott in Leipzig.

## Nachbestellungen

auf das I. Quartal nehmen noch sämtliche Kaiserliche Postanstalten, unsere Boten, sowie unsere Expeditionen in Strehla und Miesä entgegen.

## Bekanntmachung.

Alle militärpflichtigen Mannschaften, welche einem deutschen Staate angehören, im Jahre 1853 geboren worden sind, in hiesiger Stadt oder im hiesigen Rittergutsbezirke wohnen oder daselbst ihr gesetzliches Domicil haben oder daselbst geboren sind, sowie alle Mannschaften früherer Jahrgänge, welche zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. entweder persönlich oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen in unserer Rathsexpedition zur Stammrolle anzumelden und dabei ihre Geburts-, Boofungs- oder Bestellscheine mitzubringen.

Spätere Aufenthaltsveränderungen der hier zur Stammrolle angemeldeten Mannschaften sind bei uns bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. — — ebenfalls anzumelden.

Miesä, den 2. Januar 1873.

Der Stadtrath.  
Steger.

Quas II.

## Bekanntmachung.

die diesjährige Recrutirung betr.

Innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1873 haben sich, beizus Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle, bei den Gemeindevorständen folgende Militärpflichtigen, welche im Jahre 1873 ihr 20. Lebensjahr vollenden, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines zu melden, und zwar:

- Diejenigen, welche in einem Dorfe des hiesigen Gerichtsamtsbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben und sich daselbst, oder doch im hiesigen Musterungsbezirke, welcher aus den Strehlaer und Oschauer Gerichtsamtsbezirken besteht, aufhalten,
- Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Bedienten, Handwerksgejellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige, welche, ohne daselbst geboren zu sein, oder ihren wesentlichen Wohnsitz zu haben, doch in einem hiesigen Amtsdorfe sich aufhalten und Angehörige eines Staates des Norddeutschen Bundes sind, es müßte denn ihr wesentlicher Wohnort zu demselben Musterungsbezirke gehören.

Die bei früheren Aushebungen Zurückgestellten, welche weder einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, noch durch Empfang eines besonderen Scheines von der Anmeldung entbunden sind, haben sich unter Vorzeigung des Geburts- (bez. Bestellscheines) zu melden.

Sind Militärpflichtige, welche hier wesentlich wohnhaft sind, nicht anwesend, oder sind die sonst oben erwähnten Meldungspflichtigen zur Zeit z. B. auf der Reise, abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung zieht die im § 176 der Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 angeordneten Strafen und Nachteile nach sich. Diejenigen Militärpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich anzumelden haben, ihren Wohn- oder Aufenthaltsort verlassen und denselben in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, haben dies sowohl beim Gemeindevorstande ihres bisherigen als auch bei der Behörde des künftigen Wohn- oder Aufenthaltsortes, beizus Verichtigung der Stammrolle, ohne Verzug bei Vermeidung einer bis zu 10 Thlr. — — ansteigenden Geld- bez. verhältnismäßigen Gefängnißstrafe, anzumelden.

Strehla, am 3. Januar 1873.

Das Königl. Gerichtsamt das.  
Straß.

## Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle betr.

Alle in Strehla aufhältlichen, im Jahre 1853 geborenen oder bei früheren Aushebungen aus irgend einem Grunde zurückgestellten militärpflichtigen Mannschaften, welche dem Königreiche Sachsen oder einem andern deutschen Staate angehören, werden hierdurch aufgefordert, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1873 zur Einschreibung in die Stammrolle, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines oder Bestellscheines, bei dem unterzeichneten Bürgermeister sich anzumelden.

Militärpflichtige, welche diese Anmeldung unterlassen, können nach §§ 176 und 177 der Militärersatz-Instruction, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust

- der Berechtigung, an der Boofung theilzunehmen,
- bes aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruches auf Zurückstellung bez. Beizung vom Militärdienste

verpflichtet zum Militärdienste herangezogen und außerdem mit Geld bis zu 10 Thlr. — — oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

Militärpflichtige, welche sich zu dem bevorstehenden Ersatzgeschäft hier zur Stammrolle anzumelden haben, ihren Aufenthalt aber in einem andern als dem aus dem Gerichtsamtsbezirke Strehla und Oschauer Gerichtsbezirke nehmen, haben dies sowohl bei ihrem Abgange von Strehla bei uns, als auch bei der Behörde des neuen Aufenthaltsortes, beizus Verichtigung der Stammrolle, ohne Verzug bei Vermeidung einer bis zu 10 Thlr. — — ansteigenden Geld- bez. Gefängnißstrafe anzumelden.

Militärpflichtige, welche nur zeitweilig von hier abwesend sind, sind zu gleichen Zwecken von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Dienstherrn bei uns in gleicher Zeit anzumelden.

Strehla, am 31. December 1872.

Der Stadtrath.  
Schreiber, Steger.

Schreiber, Steger.